

Adresse: Den wolgebornen herren, Edlenn Herrn Philipps und Johans Georgen gebrudern, graven und herren zu Mansfeld, meinen gnedigen und lieben Landsherren.

Siegelreste.

9.

Ein neuer Herderbrief aus Bückeburg.

Veröffentlicht

von

Pastor **Gastrow** in Bergkirchen.

Im Archiv der schauburg-lippeschen Pfarre zu Bergkirchen findet sich eine Akte über einen Vorfall des Jahres 1772 mit dem Manuskript eines bisher ungedruckten Briefes Herders, welcher der Veröffentlichung wert erscheint, weil er geeignet ist, dessen in Rücksicht gottesdienstlicher Ordnungen überall gehandhabten Grundsatz, „das Überflüssige, Entbehrliche abzuschneiden, damit das Notwendige desto besser gedeihe“, in hellstes Licht zu rücken.

Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ging von verschiedenen evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands ein Anstofs aus, welcher darauf gerichtet war, veraltete, aus der vorreformatorischen Zeit herstammende Feiertage abzuschaffen oder doch auf Sonntage und ordnungsmässige Festtage zu verlegen, da sie in praxi nur zu Mühsiggang und Völlerei gemisbraucht wurden und so nur zur Schädigung des sittlichen und gewerblichen Lebens dienten, während sie ihren ursprünglichen Zweck der gottesdienstlichen Erbauung verfehlten. Besonders eine diesbezügliche hannoversche Verordnung vom 24. März 1769 war für den nüchtern-verständigen Grafen Wilhelm der Anlafs, in seinem Ländchen in gleichem Sinne vorzugehen. Es handelte sich hier wie dort übereinstimmend um den dritten Tag der drei grossen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die drei Marienfeste, das Fest Johannis des Täufers, das Fest der heiligen drei Könige oder der Erscheinung Christi, die monatlichen Buß- und Bettage und die Quatemberfeiern. Nur kam der schauburg-lippesche Regent dem durchweg schon damals gut kirchlichen Sinne seiner Landeskinder so weit entgegen, dafs er zunächst von einer völligen Aufhebung oder Verlegung der betreffenden Feste

Abstand nahm und in einer Verordnung vom 10. Januar 1770 bestimmte, „dafs dieselben nicht mehr öffentlich feierlich zu begeben geboten sein solle“. Nur die bisherigen Quatembern wurden auf einen vor oder zu Michaelis zu feiernden Tag beschränkt, in betreff der übrigen Festtage aber geboten, sich den nötigen Arbeiten und den Berufsgeschäften nicht zu entziehen. Doch sollte es freigelassen bleiben, „selbige durch Kirchengehen zu feiern, wenn nämlich der Pfarrer des Ortes an dem Tage Gottesdienst hielte, als was gleichfalls in Zukunft von dessen Willkür abhängen sollte“. Aber der Graf mußte die Erfahrung machen, dafs der niedersächsischen Art seiner bauerlichen Untertanen gegenüber solch entgegenkommende Milde, wo es sich um Abänderung alteingewurzelter Gebräuche handelte, schlecht angebracht sei. Die Verordnung stiefs allgemein auf zähen Widerstand, welcher sich in der Parochie Bergkirchen bis zur offenbaren Rebellion steigerte. Der dortige Ortsgeistliche, Ehrenpastor Zerfsen, schildert den Vorfall in einem Bericht an den Grafen Wilhelm vom 25. Juni 1772 folgendermaßen:

„Ob ich gleich schon über achtzehn Jahre mit der mir gnädigst anvertrauten Gemeinde in gutem Vertrauen und vollkommener Einigkeit gelebet habe, so muß dennoch leider jetzo davon das Gegentheil erfahren. Ich habe es nämlich mit den abgesetzten Fest- und Feiertagen bisher also gehalten, wie es Ew. Durchlauchten gnädigste Verordnung vom 10. Januar 1770 vorschreibt, und in untertäniger Befolgung derselben habe ich jedesmal, wenn ein solcher abgeschaffter Festtag nach dem Kalender eingefallen, den Sonntag vorher von der Kanzel angezeigt, dafs, obgleich solchen Festtag zu feiern nicht mehr geboten, sondern einem jeden an demselben seine Berufsarbeit zu verrichten erlaubt sei, ich dennoch des Vormittags öffentlichen Gottesdienst halten wolle, welches ich auch an solchen Tagen jedesmal getan habe, und ist damit meine Gemeinde bisher zufrieden gewesen und ganz ruhig geblieben. Als ich aber den gestrigen Johannistag auch auf die vorgemeldete Art am vorigen Sonntage abgekündigt hatte, sind an demselben Abend, ohne Zweifel auf Anreizung einiger unruhiger Leute, die Einwohner der eingepfarrten vier einländischen Dörfer Bergkirchen, Wölpinghausen, Schmalenbruch und Wiedenbrügge (die ausländischen Eingepfarrten aber sind ganz ruhig geblieben) auf die Bauerstätten durch die Bauermeister versammelt worden und haben sich zusammen dahin vereinigt, dafs sie mich dazu nötigen wollten, die abgeschafften Feiertage nach der alten Weise und nicht nur des Vormittags, sondern auch des Nachmittags zu feiern, wobei sie unter sich verabredet, dafs ein jeder im Dorfe von ihnen sollte gestrafet werden, welcher sich unterstehen würde, am Johannistage zu arbeiten. Von dieser Ent-

schließung ließen sie mir am vorigen Montag abends durch vier Deputierte Nachricht geben, welche ich durch Erklärung der gnädigsten Verordnung und gute Vorstellungen suchte zu beruhigen, womit sie ihren Abschied nahmen und sagten, daß sie meine Antwort ihren Kommittenten hinterbringen wollten. Am vorigen Dienstag des Abends nach 10 Uhr wird mir gemeldet, daß jetzo auf den obbenannten vier Bauerstätten die sämtlichen Einwohner beschlossen hätten, am morgenden Johannistage auch des Nachmittags wieder in die Kirche zu gehen, und wenn ich keinen Gottesdienst halten wollte, so sollte es der Küster tun, der dafür alles dasjenige künftig haben sollte, was sie sonst mir geben müßten. Ich konnte mir leicht vorstellen, daß am folgenden Nachmittag Unordnungen vorgehen würden, wegen der Nacht und Kürze der Zeit aber konnte ich von diesem Vorfall höheren Orts keine Anzeige tun, gab also dem Herrn Amtsrat Barckhausen (in dem eine Stunde entfernten Flecken Hagenburg) in der Eile davon Nachricht und ersuchte denselben, des folgenden Tages anhero zu kommen, weil ich nicht zweifelte, daß bei seiner Anwesenheit alles in guter Ruhe bleiben würde. Am Johannistage selbst hielt ich nebst einer Predigt des Vormittags Gottesdienst und es ging alles stille und ordentlich zu. Des Nachmittags nach 1 Uhr aber versammelten sich die Einwohner der vier benannten einländischen Dörfer groß und klein, welche durch Androhung einer Strafe dazu genötiget waren, auf dem Kirchhofe und der Strafe, ein Trupp von denselben verfügte sich nach dem Küsterhause und forderte von dem Küster, daß er zur Nachmittagskirche läuten sollte, welcher solches aber nicht tun wollte. Worauf ein anderer Trupp sich an die Kirchtür unter dem Turm machte und versuchte, solche aufzumachen. In eben dem Augenblick kam der Herr Amtsrat die Strafe hergeritten, da sie dann sogleich bei der ersten Erblickung desselben nicht nur von der Tür abließen, sondern sich auch sämtlich in die Häuser und Strafen des Dorfes zurückzogen. Nach einer Stunde sandten sie vier Deputierte an mich mit dem Begehre, daß ich ihnen den Nachmittagsgottesdienst halten sollte, als ich aber solches nicht tun wollte und mich auf die gnädigste Verordnung berief, ihnen dienliche Vorstellungen tat, auch mit Ehren und gutem Gewissen einem in der Empörung befangenen Volke nicht willfahren und den Namen Gottes nicht entheiligen konnte, so gingen diese Deputierten zwar wieder weg, es sandte aber gleich darauf der unruhige Haufe einen Altarmann, den er durch Ungestüm dazu genötiget hatte, welcher eben dasselbe von mir fordern mußte, und als derselbe die verlangte Willfährung ihm von mir nicht brachte, sandten sie zu mir zuletzt vier neue Deputierte, welche mir sagen mußten, falls ich ihnen nicht jetzo Gottesdienst halten

wollte, so wollten sie mir niemals die schuldigen Gebühren geben und könnte ich mich desfalls nur bei Ew. Durchlaucht beschweren, sie aber wollten keine Klage wider mich anfangen. Diesem nächst und als ich sie herzlich ermahnet, ruhig zu sein und allenfalls höheren Orts sich über mich zu beschweren, sind sie nach ihren Dörfern zurückgegangen.“

Der am Schluß des Schreibens erbetene Schutz wird dem schwer gekränkten Prediger von seiten seines soldatisch straffen und energischen Protektors unverzüglich zuteil. Schon am 26. Juni ist der Amtsrat zu Hagenburg mit einer Anweisung versehen, darüber zu wachen, daß der Pastor von Bergkirchen auf keinerlei Weise weiter beunruhigt werde, und kann demselben unter dem gleichen Datum mitteilen, daß er allen Hach- und Bauermeistern wie auch den sämtlichen zu Bergkirchen eingepfarrten Amtsewohnern den allerhöchsten Befehl zu übermitteln habe, „wie bei Vermeidung 200 Taler Strafe die Dorfschaften hinfüro sich nicht anders, als wenn mit den Glocken das Signal zum Gottesdienst gegeben oder die Feier des Tages von der Kanzel publiziert, auf dem Kirchhofe oder an einem anderen Orte versammeln oder zusammenrottieren, mithin Sr. Hohehrwürden wegen Haltung der Feiertage nicht weiter beunruhigen sollen“. Des weiteren werden die Hach- und Bauermeister zur Vernehmung über den vorgefallenen Unfug aufs Schloß nach Bückeburg zitiert.

Aus dieser Situation heraus ergibt sich das Verständnis des Briefes Herders an den Pastor Zerfsen, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Hohehrwürdiger, hochgelahrter, hochzuehrender
Herr Pastor!

„Euer Hohehrwürden wird mein Brief vielleicht unerwartet kommen — wenigstens aber habe dabei Gelegenheit, meine Hochachtung einem Manne zu bezeugen, den ich von Anfange meines Hierseins an nach allen Zeugnissen und Nachlässen hochgeschätzt habe.

„Der verdrießliche Vorfall Euer Hohehrwürden wegen der ungebotenen Festfeier ist Ursache meines Briefes. Er hat, nach dem Befehl Sr. Durchlaucht, beim Konsistorio nicht anders als friedlich und zurechtweisend abgemacht werden können und sollen — ich zweifle, ob er damit abgemacht sein wird? Gleich nachmittags sind die vorm Konsistorio Gewesenen in meinem Hause erschienen, ob ihnen denn, da sie auf Prediger und Küster ohne den Willen des Erstern keinen Anspruch zu haben sich gerne beschieden, nicht wenigstens der Eingang in die Kirche vor sich erlaubt sein könnte, da doch von beiden Seiten Willkür sein müßte und der Landesherr ihnen ausdrücklich versprochen, daß ihnen die Kirche mit Gewalt verschlossen nicht werden

sollte'. Alles Bestreben, ihnen die Torheit des Beginnens zu zeigen, war vergeblich und ich zweifle nicht im mindesten, dafs, wenn keine andere Mauer zwischen kommt, Euer Hohehrwürden bei nächstem Feste entweder ähnlichen Kränkungen ausgesetzt bleiben, oder so tumultuarisch geforderten Bauerbefehlen sich werden unterwerfen müssen — und welche Sache! Welch schönes Vorspiel anderer Nachfolger wäre das!

„Zuvörderst also nehme ich mir die Freiheit, Euer Hohehrwürden zu einiger Vorberuhigung zu sagen, dafs baldigst eine Zusammenkunft der sämtlichen Prediger ad Consistorium auf Befehl des Landesherrn angestellt werden wird, damit man über Hindernisse und Lokalzustände gemeinschaftliche Rücksprache nehme. Wäre dies gleich im Anfange geschehen, so wären wir nicht, wo wir sind.

„Hiermit wird sich vielleicht schon vieles geben. Und dann wünsche ich für meine Person und für die Sicherheit jedes Predigers nichts minder, als dafs die Rebellen Ihres Kirchspiels auf eine Weise Recht behielten. Selbst wenn es mich träfe und sie in die Kirche begehrten, würde ich ohne den mindesten Anstand ihnen dieselbe öffnen lassen, woraus von seiten des Amts blofs in der Stille Mafsregeln der Sicherheit genommen haben und alsdann ungerührt und unbefremdet von ihrem Verhalten ad Consistorium berichten. Zwei solcher Kirchenbauerkonvente (wenn das Consistorium es zu zweien kommen liefse) würden ihre geistliche Andacht gewifs erlösen — ich glaube aber, dafs noch vor einem Feste durch die Zusammenkunft der Prediger was Gewisseres wird getroffen (werden) können.

„So sehr ich Euer Hohehrwürden wegen des Vorfalls beklage, so mufs ich doch sagen, dafs, wenn das Schicksal ja jemand hat betreffen sollen, es am besten sei, einen Mann getroffen zu haben, gegen den auch selbst der sinnlostumm Aufgebrachte nichts haben kann, sondern ihn noch immer loben mufs, selbst indem er zu dummen Mißverständnissen der Kanzelsprache Zuflucht zu nehmen sich gezwungen siehet.

Bückerburg, den 2. Juli 1772.

Verharrend mit wahrer Hochachtung

Euer Hohehrwürden

gehorsamster Diener

Herder.“

Wir erkennen in dem feinen Anflug von Ironie sowie in dem Tone gewinnendster, persönlicher Liebenswürdigkeit die echte Prägung Herderscher Geistesart. Der Sache nach finden wir den jugendlichen Konsistorialrat in dieser Angelegenheit, seinen Grundsätzen getreu, ganz auf der Seite seines gräflichen Herrn stehen,

mit dem er sonst in kirchenregimentlichen Fragen sich nicht immer restlos einigen konnte.

Der unliebsame Vorfall wurde unmittelbarer Anlaß, bald darauf, schon am 21. August 1772, durch eine weitere Verordnung aller Unklarheit ein endgültiges Ziel zu setzen, indem kurzerhand verfügt wurde, daß die fraglichen Feste teils aufgehoben, teils verlegt werden, auf keinerlei Weise aber hinfüro als Feiertage angesehen und gefeiert werden sollten.



Hierzu als Beilage: Prospekt des Verlages von **Ferdinand Enke** in **Stuttgart** über „**Kirchenrechtliche Abhandlungen**“, herausgegeben von **Dr. Ulrich Stutz**, und andere Werke.
